II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 21. Oktober 1976

zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(76/892/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung bestimmter Vorhaben der Gemeinschaften erstreckt sich notwendigerweise über mehrere Jahre.

Die Bindung der für diese Vorhaben vorgesehenen Mittel findet oft für mehrere Haushaltsjahre statt.

Die für diese Vorhaben gebundenen Haushaltsmittel können nicht im Laufe des Haushaltsjahres verbraucht werden, für welches sie veranschlagt worden sind, da die Deckung der mit diesen Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben sich auf mehrere Haushaltsjahre verteilt.

Es muß für diese Vorhaben zwischen den Mitteln zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen und den Mitteln zur Zahlung der entsprechend diesen Verpflichtungen durchgeführten Vorhaben unterschieden werden.

Eine solche Unterscheidung berührt weder die allgemeine Regel der Jährlichkeit des Haushalts noch die besonderen Bestimmungen, die bereits für bestimmte Ausgaben getroffen worden sind.

Nach Artikel 9 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2) sind in der gemäß Artikel 209 des Vertrages erlassenen Haushaltsordnung die Modalitäten festgelegt, nach denen Ausgaben für einen das betreffende Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreitenden Zeitraum bewilligt werden können. Durch die Einführung von Verpflichtungsermächtigungen kann diese Bestimmung zur Durchführung gelangen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (3) wird durch die folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet des Artikels 16a, des Titels VII, des Artikels 107, des Artikels 114 und des Titels Xa können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nicht bewilligt werden."

(1) ABl. Nr. C 238 vom 11. 10. 1976, S. 27.

(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

Artikel 3

Titel II Abschnitt II wird durch folgenden Artikel 16a ergänzt :

„*Artikel 16a*

(1) Sind die Haushaltsmittel zur Finanzierung von in Absatz 4 bezeichneten Vorhaben bestimmt, deren Durchführung eine Zeit erfordert, die über den Jahresrahmen hinausgeht, so müssen aus dem Haushaltsplan im Hinblick auf diese Vorhaben für das betreffende Haushaltsjahr

a) die Verpflichtungsermächtigungen,

b) die Zahlungsermächtigungen

zu ersehen sein.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen sind dazu bestimmt, im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres den rechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden, die im Hinblick auf die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben eingegangen werden müssen.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die Ausgabenverbindlichkeiten eingegangen werden dürfen.

Verpflichtungsermächtigungen, für die am Ende des Haushaltsjahres, für welches sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, keine Mittel gebunden worden sind, bleiben für das folgende Haushaltsjahr gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission vor dem 1. Februar eine Aufstellung der Mittel, deren Aufrechterhaltung für das folgende Haushaltsjahr beantragt wird, dem Rat vorlegen und dem Europäischen Parlament übermitteln. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit über die Aufrechterhaltung dieser Mittel für dieses Haushaltsjahr.

(3) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines jeden Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe dieses Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten angewiesen oder geleistet werden können.

(4) Als Verpflichtungsermächtigungen können bei der Haushaltsdebatte eingesetzt werden: Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe, der Dreijahres-Aktionsplan auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation, der Sozialfonds, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sowie die Vorhaben, für die eine Haushaltsordnung eine Einsetzung als Verpflichtungsermächtigung vorsieht.

(5) Die Erläuterungen zu den Haushaltslinien, die für diese Vorhaben bestimmt sind, enthalten, wenn die Durchführungsbedingungen dieser Vorhaben es erlauben, einen als Anhalt dienenden Fälligkeitsplan über die voraussichtlichen Bindungen und Zahlungen der folgenden Haushaltsjahre."

Artikel 4

Artikel 6 Absatz 5, Artikel 104 und Artikel 114 Absatz 2 werden aufgehoben.

Bis zur Durchführung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1976 sind diese Bestimmungen jedoch bei der Durchführung der Haushaltspläne weiterhin anzuwenden.

Artikel 5

Diese Haushaltsordnung findet auf den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 sowie auf die Beratungen der Haushaltsbehörde über diesen Haushaltsplan Anwendung.

Artikel 6

Diese Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. J. BRINKHORST